

# Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

von Konrad Hilpert

## *1. Sexuelle Orientierung: ein mehrschichtiges Problem*

Dass Sexualität nicht nur in verschiedengeschlechtlicher Konstellation vorkommt, sondern manche Menschen sich vorübergehend oder dauerhaft zu Personen des gleichen Geschlechts hingezogen fühlen und dies auch in sexuellen Aktivitäten seinen Ausdruck finden kann, hat man zu allen Zeiten beobachtet, vorzugsweise in Bezug auf Männer. Eine Bezeichnung für solche Handlungen gab es in der christlich geprägten Tradition aber lange Zeit nicht, es sei denn die „der Sünde der Einwohner von Sodom und Gomorra“ in Anlehnung an die Episode über die Gefährdung und Rettung Lots in Gen 19,1–29<sup>1</sup>. Bei der Deutung entsprechenden Handelns taucht als eine Erklärung die auf, es handle sich um eine frei gewählte (widernatürliche) Befriedigung des Geschlechtstriebes, deren Zweck es sei, die Möglichkeit der Fortpflanzung zu vereiteln. Damit erscheint ausreichend begründet, weshalb die biblische Erzählung – ganz ähnlich wie in Gen 38 bei der Beurteilung des Zeugung vermeidenden Verkehrs Onans mit seiner verwitweten Schwägerin Tamar – von einem verabscheuungswürdigen Verhalten spricht und in ihm den Grund für die harte göttliche Bestrafung erkennt.

Eine andere sehr viel jüngere Erklärung setzt bei der Sicht von Homosexualität als krankhafter Störung an. Homosexuelles Empfinden und entsprechende Verhaltensweisen gelten demnach nicht oder nicht zur Gänze als frei gewollt, sondern als Bedürfnis und Ausdrucksform von Menschen, die in ihrem Empfindungsvermögen eingeschränkt sind. Es gelte daher, sie durch therapeutische Behandlung zu der als natürlich angesehenen Orientierung auf das andere Geschlecht hin zu bringen.

Beide Sichtweisen waren nicht nur in religiösen und kirchlichen Kontexten verbreitet, sondern auch im Erziehungswesen, in der

---

<sup>1</sup> Näheres bei *Lutterbach, Hubertus*, Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten. Ein Tabu zwischen Spätantike und früher Neuzeit?, in: *Historische Zeitschrift* 267 (1998) 281–311, bes. 300–309.

Medizin, in der Wissenschaft und infolgedessen auch im öffentlichen Bewusstsein.

Erst seit knapp anderthalb Jahrhunderten gibt es für das gleichgeschlechtliche Empfinden und aus ihm hervorgehende Handlungen eine spezifische Bezeichnung, nämlich Homosexualität.<sup>2</sup> Diese Bezeichnung beinhaltet nicht eine Klassifikation bestimmter Handlungsintentionen, sondern macht den Unterschied bei der im Vergleich zur üblichen heterosexuellen Ausrichtung fest. Gemeinsam ist ihr mit dieser, dass sie lustbezogen ist, auf Partnerschaft und intime Expression drängt und Teil des Selbstbilds einer Person werden kann. Verschieden ist sie darin, dass sie das Gefühl auf Personen des gleichen Geschlechts richtet und dass sie für die Fortpflanzung (in direkter Weise) nicht geeignet ist.

Es gehört zu den bemerkenswerten Lernschritten in der kirchlichen Lehre über die Sexualität, dass sie nicht nur zur Kenntnis genommen hat, dass Homosexualität in verschiedenen Zeiten und Kulturen vorkommt, sondern als Faktum anerkennt, dass es eine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen gibt, die homosexuell veranlagt sind und diese Veranlagung nicht selbst gewählt haben.<sup>3</sup> Diese Anerkennung verortet die homosexuelle Geschlechtsidentität wie auch das homosexuelle Empfinden in einer anthropologischen Tiefenschicht, die der willentlichen Formbarkeit der einzelnen Betroffenen entzogen ist, und nimmt sie bereits dadurch heraus aus der traditionellen Sicht, schon als solche Gräu- el oder Sünde zu sein. Sie muss deshalb aber auch nicht als statische Neigung angesehen werden, sondern ist durchaus als durch Entwicklungen und frühe Prägungen beeinflusst denkbar. Dass die Ursachen dieser Neigung gleichwohl noch weitgehend ungeklärt sind, wird dem humanwissenschaftlichen Erkenntnisstand abgenommen, ohne dass auf einzelne Erklärungen oder Vermutungen näher eingegangen wird<sup>4</sup>.

Mit der Anerkennung einer eigenen homosexuellen Orientierung steht auch grundsätzlich die Möglichkeit offen, dass sich die Realität sexueller Orientierung als pluraler und vielschichtiger zeigen könnte, als bislang angenommen wurde. In diese Richtung

---

<sup>2</sup> Näheres hierzu bei *Timmermanns, Stefan*, Sexuelle Orientierung, in: *Renate-Berениke Schmiadt, Uwe Sielert* (Hrsg.), *Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung*, Weinheim, München 2008, 261–270, 262f. Ferner: *Bleibtreu-Ehrenberg, Gisela*, *Tabu Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils*, Frankfurt a.M. 1981.

<sup>3</sup> S. dazu die Differenzierung in der Bewertung von der Erklärung der Glaubenskongregation *Persona humana* von 1975 (Nr. 8) über das Schreiben an die Bischöfe (Nr. 3 u. 11) bis zum Katechismus (Nr. 2358).

<sup>4</sup> S. KKK Nr. 2357.

deuten aktuelle Diskussionen in der Sexualwissenschaft<sup>5</sup> und in der Geschlechteranthropologie<sup>6</sup> hin. Biologisches Geschlecht und sexuelle Identität stimmen offensichtlich nicht in jedem Fall überein, und diese Nichtübereinstimmung scheint unterschiedlich stark ausfallen zu können.

## II. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmtheit als eigenständiges Anliegen

Die ausdrückliche Anerkennung einer homosexuellen Veranlagung impliziert bestimmte Rechte im Zusammenleben mit anderen. Über die für alle geltende Freiheit von jeder Art sexueller Gewalt und vom Zwang in Bezug auf Partnerschaft und Erzeugung eigener Nachkommen<sup>7</sup> hinaus gehört zu den spezifischen Rechten das Recht auf die eigene sexuelle Identität, einschließlich des Schutzes vor Zwang, gegen den eigenen Willen zum Gegenstand therapeutischer Maßnahmen gemacht zu werden, die darauf abzielen, die homosexuelle Orientierung in eine heterosexuelle zu konvertieren.

Ein zweites spezifisches Recht, das wegen der relativen Seltenheit der homosexuellen Orientierung von besonderer Bedeutung ist, ist der Anspruch auf Achtung und Schutz vor diskriminierenden Vorurteilen und daraus erfließenden praktischen Benachteiligungen. Auch ein Recht auf Information und Aufklärung über die eigene Orientierung und damit verbundene Handlungsmöglichkeiten und -erschwernisse dürften wichtige Spezifizierungen des Rechts auf Selbstbestimmung sein, das homosexuell veranlagten Menschen genauso zusteht wie allen anderen.

Für die internationalen Bemühungen um die Ausformulierung von menschenrechtlichen Standards seit der Mitte der 1990er Jahre besteht kein Zweifel, dass auch das Recht auf sexuelle Gesundheit (einschließlich HIV-Prävention), auf Entscheidungsfreiheit bezüglich sexueller Aktivität oder Inaktivität, auf einvernehmliche sexuelle Beziehungen und auf ein befriedigendes Sexualleben<sup>8</sup>

<sup>5</sup> S. u. a. *Kockott, Götz*, Die Sexualität des Menschen, München 1995, 102–104; *Timmermanns*, Sexuelle Orientierung (s. Anm. 2), 261–267; *Tuider, Elisabeth*, Diversität von Begehren, sexuellen Lebensstilen und Lebensformen, in: *Schmidt, Sielert* (Hrsg.), Handbuch Sexualpädagogik (s. Anm. 2), 251–260.

<sup>6</sup> Etwa *Butler, Judith*, Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts, Frankfurt a.M. 1997.

<sup>7</sup> Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 16.

<sup>8</sup> S. WHO, Defining Sexual Health. Report of a technical consultation on sexual health, 28–31 January 2002; International Planned Parenthood Federation (IPPF), Charter on Sexual and Reproductive Rights 1995. Einen guten Überblick über die

Ausdruck und Konsequenzen des Rechts auf Selbstbestimmung ist, das allen Menschen zusteht.

Die kirchenoffiziellen Texte zur Homosexualität<sup>9</sup> widersprechen diesen Schlussfolgerungen dem Wortlaut nach nicht, sondern verschieben die faktische Bestreitung in den Bereich der Moral und der Spiritualität, indem sie sich erstens auf die kirchliche Überlieferung berufen, die „stets“ erklärt habe, „dass die homosexuellen Handlungen in sich nicht in Ordnung sind“<sup>10</sup>, zweitens zu erkennen geben, dass das Leben mit solcher Veranlagung für die Betroffenen Leid und Schwierigkeiten mit sich bringt<sup>11</sup>, und drittens erklären, dass alle homosexuell veranlagten Menschen „zur Keuschheit berufen sind“<sup>12</sup>. Die Anerkennung einer homosexuellen Neigung geht also in der kirchenoffiziellen Position einher mit der strikten Ablehnung aller homosexuellen Handlungen; sie seien „in keinem Fall“ zu billigen<sup>13</sup>. Bei allen möglichen Vorbehalten gegen diese Schlussfolgerung (insbesondere dem, dass sich viele Betroffene von der Aufforderung zum Verzicht überfordert sehen) ist mit der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen (schicksalhafter) Veranlagung und (freiwilligen) homosexuellen Handlungen und dem Verbot der Diskriminierung festgehalten, dass homosexuelle Menschen wie alle heterosexuell Veranlagten bzw. Lebenden als Menschen einen sozialen Achtungsanspruch haben und dass die Wahrnehmung durch die anderen sie nicht auf ihre sexuelle Disponiertheit und ihre Sexualität reduzieren darf.

---

international-rechtlichen Vereinbarungen über sexuelle Rechte bietet *Thoss, Elke*, Sexuelle Rechte – eine Grundlage weltweiter sexueller Bildung, in: *Schmidt, Sielert* (Hrsg.), *Handbuch Sexualpädagogik* (s. Anm. 2), 507–514.

<sup>9</sup> *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hrsg.), *Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zu einigen Fragen der Sexualethik* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 1), Bonn 1975; *ders.* (Hrsg.), *Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für homosexuelle Personen* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 72), Bonn 1986.

<sup>10</sup> *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hrsg.), *Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für homosexuelle Personen* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 72), Bonn 1986, Nr. 3; KKK Nr. 2357.

<sup>11</sup> KKK, Nr. 2358.

<sup>12</sup> Ebd., Nr. 2359.

<sup>13</sup> Ebd., Nr. 2357.

### III. Personale Liebe, Treue, Verantwortung?

Die Begründung, die in kirchlichen Dokumenten für die strikte Ablehnung homosexueller Handlungen genannt wird, besteht in der Aussage, dass die homosexuellen Handlungen „nicht einer wahren affektiven und geschlechtlichen Ergänzungsbedürftigkeit“ entsprängen<sup>14</sup>. Wie dieser Satz zu verstehen ist, erschließt sich allerdings nicht ohne Weiteres: Ist sein Status der einer Feststellung auf der Basis von Beobachtungen? Oder der einer spekulativen Einsicht in die Eigenart solcher Beziehungen? Oder der eines Verdachts bzw. eines kritischen Vorbehalts gegen das allzu blauäugige Ignorieren des Sachverhalts, dass der flüchtige Kontakt und die Ablehnung des Ideals einer lebenslangen exklusiven Beziehung im homosexuellen Milieu statistisch häufiger sind als bei heterosexuellen Beziehungen? Wenn die zitierte Aussage weder als definitives Urteil über die Liebes- und Bindungsfähigkeit von homosexuell veranlagten Personen zu verstehen ist, noch als Allaussage a posteriori erklärt werden kann, dann ist zumindest für Einzelfälle nicht auszuschließen, dass homosexuell veranlagte Personen ihre Neigung in eine auf personale Bindung gerichtete Partnerschaft integrieren und durch entsprechendes Tun nicht einfach nur ihrer Veranlagung freien Lauf lassen, sondern einander in und durch die Beziehung auch Wertschätzung, Annahme, Fürsorge, Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen und Solidarität zu gewähren mitteilen können. Jedenfalls beinhaltet das Selbstzeugnis vieler homosexueller Partner, dass sie ihre Beziehung als personale Partnerschaft erleben und zu gestalten versuchen.<sup>15</sup>

Hiervon unterschieden werden müssten zweifellos homosexuelle Aktivitäten und Beziehungskonstellationen, die auf Flüchtigkeit abstellen und im Partner lediglich ein Exemplar des begehrten Geschlechts sehen und nicht die Person, oder die nur die Erfahrung sexueller Lust ohne seelisches Involviertwerden und Verantwortungsübernahme suchen. Bei ihnen fehlt ebenso wie dort, wo es aus Gründen der Unreife, des Mangels an Angehörigen des anderen Geschlechts oder der Furcht vor letzterem zu homosexuellen Handlungen kommt, tatsächlich die „affektive und ganzheitliche Ergänzungsbedürftigkeit“, die eine unverzichtbare Voraussetzung für die ethische Würdigung sexueller Beziehungen ist. Deshalb haben ortskirchliche Dokumente wie das Arbeitspapier der Gemein-

<sup>14</sup> Ebd., Nr. 2357.

<sup>15</sup> Vgl. *Fraling, Bernhard*, *Sexualethik*. Ein Versuch aus christlicher Sicht, Paderborn, München u. a. 1995, 235.

samen Synode über „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“ (sehr viel zurückhaltender der Brief der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz von 1999) die Argumentation ins Positive gewendet und dazu aufgefordert, die Energien der Homosexualität von einer gleichgesinnten Freundschaft in Dienst nehmen und von dieser humanisieren und personalisieren zu lassen: „Dies könnte eine Hilfe gegen die Gefährdung durch Promiskuität sein.“<sup>16</sup> Dies impliziert zumindest, dass es ethisch einen entscheidenden Unterschied macht, ob homosexuelle Handlungen ohne oder im Kontext einer auf Solidarität und Dauer angelegten Beziehung stattfinden. Nicht wenige Moraltheologen gehen weiter und sehen in der „Integration der homosexuellen Orientierung und des daraus fließenden Verhaltens in eine auf Dauer ausgerichtete homosexuelle Partnerschaft“<sup>17</sup> den alternativen Weg zu einem überfordernden Verzicht auf sexuelle Betätigung. „Entscheidend [...] ist auf jeden Fall das Maß der in ihr und mit ihr gelebten Liebe.“<sup>18</sup>

#### IV. Ein Problem biblischer Hermeneutik

Die biblischen Belege für die negative Bewertung der Homosexualität und entsprechenden Praktiken erscheinen auf den ersten Blick und verglichen mit anderen Fragen der Sexualität reichlich und eindeutig. Das betont das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe von 1986 und widerspricht ausdrücklich Auffassungen, die Bibel sage darüber nichts oder billige Homosexualität.<sup>19</sup> Außer der schon erwähnten Erzählung über die Sünde der Einwohner von Sodom und Gomorra (Gen 19,1–29) sind einschlägig: Lev 18,22 und 20,13, wo homosexuelle Akte verurteilt werden und sogar mit der Todesstrafe geahndet werden sollen; ferner Röm 1,24–27, 1 Kor 6,9–11 sowie 1 Tim 1,9f.

Der Eindruck der Eindeutigkeit erweist sich allerdings rasch als vordergründig, wenn man diese Textstellen von ihrem jeweiligen

---

<sup>16</sup> Einen kurzen Überblick über die Diskussion in der katholischen Moraltheologie gibt *Fraling*, *Sexualethik* (s. Anm. 15), 240f.

<sup>17</sup> *Korff*, *Wilhelm*, Homosexualität III: Theologisch-ethisch, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 5 (3/1996) 255–259, 257. In der Sache ähnlich: *Gründel*, *Johannes*, Katholische Kirche und Homosexualität, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 45 (1994) 509–520, 515 u. 518f.; *Arntz*, *Klaus*, Gelingendes Leben in Ehe und Familie – Grundlagen der Sexualmoral, in: *ders.* u. a., *Orientierung finden. Ethik der Lebensbereiche*, Freiburg i.Br. 2008, 61–126, 116.

<sup>18</sup> *Fraling*, *Sexualethik* (s. Anm. 15), 242.

<sup>19</sup> *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hrsg.), *Schreiben an die Bischöfe* (s. Anm. 10), Nr. 4, vgl. Nr. 5–8.

Kontext her versteht. Gen 19 handelt von der Beauftragung zweier Boten, die prüfen sollen, ob sich in Sodom wenigstens zehn Gerechte finden, um deretwillen Jahwe auf Abrahams Bitte hin die Stadt verschonen will. Sie werden von Lot gastfreundlich aufgenommen. Am Abend verlangen die Einwohner der Stadt von Lot, ihnen die Besucher auszuliefern, um mit ihnen geschlechtlich zu verkehren. Lot möchte die Gastfreundschaft, die er den Besuchern geboten hat, auf keinen Fall verletzen und überlässt den Sodomitern als „Ersatz“ seine beiden verlobten, noch unberührten Töchter. Als die Männer der Stadt in ihrer Zudringlichkeit trotzdem nicht nachlassen, schlagen die Fremden sie mit Blindheit; später, als Lot mit seiner Familie die Stadt verlassen hat, werden Sodom und Gomorra samt allen Einwohnern und den Feldern vernichtet. Nach einhelliger Meinung der Exegeten wird Sodom in dieser Erzählung aber nicht wegen der Homosexualität vernichtet. „Die eigentliche Schuld der Sodomiter ist die Gewalttätigkeit, mit der sie sich über alles Recht, hier vor allem das Gastrecht, hinwegsetzen und Mitmenschen wider alles Recht und alle Sitte zwingen, ihren Lüsten dienstbar zu sein.“<sup>20</sup> Das wird auch durch andere biblische Texte bestätigt, die von der Sünde Sodoms sprechen.

In den Bestimmungen von Lev 18 und 20 geht es um die Frage, wie die kultische Reinheit der Familie geschützt werden kann in Abgrenzung von Sitten und sakralen Praktiken, die bei den Kanaanitern und Ägyptern verbreitet waren. Der Verkehr zwischen Männern erscheint hier in einer Reihe mit Kinderopfer, Totenbeschwörung, Wahrsagerei, Verfluchung der Eltern, Ehebruch, Inzest, Blutschande, Verkehr mit Tieren, Beischlaf mit einer menstruierenden Frau und anderen religiösen „Gräueln“.

Bleiben noch die Stellen bei Paulus und in den Pastoralbriefen. Während es in 1 Kor 6 und 1 Tim 1 um die Abgrenzung von den Heiden mit ihren Kulturen und der Praxis der von heterosexuellen Männern geübten Päderastie geht, stellt Röm 1 homosexuelle Praktiken als etwas dar, was der Schöpfungsordnung widerspricht (Röm 1,26: *para physin*). Sie seien eine Folge der Gottlosigkeit der Heiden in der Weise, dass Gott die Gottlosen dem Irrtum ausliefere, so dass sie den natürlichen Verkehr in einen widernatürlichen verkehrten. Dieses Verhalten wird in eine Reihe von Verfehlungen eingefügt wie Götzendienst, Lüge, Habsucht, Mord, Betrug, die alle zusammen Ausdruck und Folge der Gottesferne der Heiden sind. Es geht also um homosexuelle Praktiken als Bestandteil und

---

<sup>20</sup> Scharbert, Josef, Genesis 12–50, in: Josef G. Plöger (Hrsg.), Die neue Echter Bibel. Kommentar zum Alten Testament mit der Einheitsübersetzung, Würzburg 1986, 154.

Kennzeichen der Verehrung und der Unterwerfung an fremde Götter.

Alle genannten Stellen haben homosexuelle Handlungen von Heterosexuellen im Blick. Mit der Möglichkeit, dass es auch eine bleibende Veranlagung gibt, sich auch als Erwachsener zu Menschen gleichen Geschlechts hingezogen zu fühlen, wird an keiner dieser Stellen gerechnet, genauso wenig wie damit, dass derlei Aktivitäten Ausdruck und Mittel einer Vertiefung einer partnerschaftlichen Beziehung sein könnten. Genau um diesen Personenkreis, für den homosexuelles Empfinden keine wählbare Alternative zu heterosexuellem ist, geht es jedoch bei der aktuellen Diskussion um homosexuelle Lebensgemeinschaften. Nicht nur der theologische Aussagerahmen, in den die jeweiligen Stellen eingefügt sind, sondern auch die historischen und kulturellen Erkenntnisvoraussetzungen<sup>21</sup> sind also andere als heute, so dass sich der unmittelbare Rückgriff auf einzelne Sätze und Begriffe und erst recht Wertungen als unsachgemäß verbietet.

#### V. Die sozialetische Problematik der Rechtsgestaltung gleichgeschlechtlicher Paarbeziehungen

Während der letzten Jahrzehnte wurden in vielen Staaten Anstrengungen unternommen, um die rechtliche Stellung der Menschen mit homosexueller Disposition zu verbessern. In einem ersten Schritt ging es vor allem um die Entkriminalisierung homosexuellen Verhaltens, in einem zweiten um die Bereitstellung eines institutionellen Rahmens für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, innerhalb dessen bestimmte Schutz- und Rechtsansprüche der Partner verbindlich geregelt bzw. geltend gemacht werden können wie Zeugnisverweigerung, Information durch Dritte, Besuch, Eingehen von Mietverhältnissen, Unterhalt, Vererbung, Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherung. In zahlreichen Ländern hat der Ge-

---

<sup>21</sup> S. dazu auch *Fraling*, *Sexualethik* (s. Anm. 15), 237 u. 239 sowie *Arntz*, *Gelingen des Leben* (s. Anm. 17), 110f. Von exegetischer Seite s. auch *Theobald*, *Michael*, *Biblische Weisungen zur Homosexualität? Plädoyer für einen vernünftigen Umgang mit der Schrift*, in: *Wort und Antwort* 39 (1998) 92–94; *Schlichting*, *Wolfhart*, „Wer denn schuld ist, werfe den ersten Stein ...“ *Homosexualität in biblisch-theologischer Sicht*, in: *Barbara Kittelberger* u. a. (Hrsg.), *Was auf dem Spiel steht. Diskussionsbeiträge zu Homosexualität und Kirche*, München 1993, 254–261; *Stegemann*, *Wolfgang*, *Keine ewige Wahrheit. Die Beurteilung der Homosexualität bei Paulus*, in: *Kettelberger* (Hrsg.), *Was auf dem Spiel steht*, 262–285. Für die Interpretations- und Wirkungsgeschichte der zentralen Stellen aufschlussreich: *Luterbach*, *Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten* (s. Anm. 1), bes. 284–300.

setzgeber hierzu die Möglichkeit des Eintrags der Lebenspartnerschaft in das Personenstandsregister geschaffen, in manchen das Institut der Ehe auch für Partner gleichen Geschlechts geöffnet.

Das erscheint konsequent, wenn die zu regelnde Partnerschaft alleine auf die auf Liebe und Dauer gegründete Gemeinschaft zweier Personen abhebt, deren Innenverhältnis durch wechselseitige Fürsorge und Verantwortung, Wahrung der Integrität und Freiheit des Anderen bestimmt sein soll, und wenn die rechtlich geregelte Institution die dreifache Funktion einer Stütze zur Stabilisierung, der Vermeidung von Konflikten und der Anerkennung vor der Öffentlichkeit leisten soll.

Kirchliche Dokumente (z. B. der Kongregation für die Glaubenslehre) und hohe Gremien (z. B. die Deutsche Bischofskonferenz) haben sich wiederholt gegen eine solche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften durch eine Rechtsform ausgesprochen.<sup>22</sup> Sie halten die ehebasierte Familie für die einzige für die Gesellschaft maßgebliche Lebensform und sehen deshalb in der rechtlichen Absicherung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften einen Angriff auf die normative Ordnung der Gesellschaft. Ihre Institutionalisierung verändere „die gesamte soziale Struktur [der Gesellschaft] in einer Weise, die dem Gemeinwohl“<sup>23</sup> widerspreche. Genauerhin halten sie es für nicht möglich, dass der Staat diese Lebensgemeinschaften legalisiert, „ohne die Pflicht zu vernachlässigen, eine für das Gemeinwohl so wesentliche Einrichtung zu fördern und zu schützen, wie es die Ehe ist“<sup>24</sup>.

Die innere Schlüssigkeit dieser Positionierung hängt von zwei Faktoren ab, nämlich zum einen davon, ob die „Fruchtbarkeit“ und Nachkommenschaft konstitutives Element einer auf Dauer gestellten Lebenspartnerschaft zweier erwachsener Personen ist, und zum anderen, ob die Ermöglichung des Eingehens einer rechtlich anerkannten Form tatsächlich in Konkurrenz zu Ehe und Familie treten würde. Das erste ist ein normatives Problem, das zweite eine Faktenfrage.

Was die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vom Konzept der Ehe unterscheidet, ist in der Tat, dass sie aus sich heraus nicht in der Lage sind, neues menschliches Leben hervor-

---

<sup>22</sup> *Kongregation für die Glaubenslehre*, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen (3.6.2003); *Die deutschen Bischöfe*, Grundsätzliche Kritik am Entwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz (2.7.2004), wo auch frühere Stellungnahmen genannt werden.

<sup>23</sup> *Kongregation für die Glaubenslehre*, Erwägungen (s. Anm. 22), Nr. 6.

<sup>24</sup> Ebd.

zubringen. Das verhält sich nicht nur faktisch im Einzelfall so (wie es bei unfruchtbaren und sterilen Ehepaaren ja auch vorkommen kann), sondern ist prinzipiell ausgeschlossen. Damit steht gleichgeschlechtlichen Partnerschaften eine grundlegende biologische und anthropologische Möglichkeit des Erlebens, der Selbstverwirklichung und des gemeinsamen Wachsens sowie eine der elementarsten gemeinsamen Aufgaben, die sich aus einer Partnerschaft selbst heraus entwickeln können, nicht offen. Allenfalls möglich sind substitutive Konstruktionen wie Adoption oder die Einbeziehung einer dritten geschlechtsverschiedenen Person, die bereit ist, ihre Zeugungsmaterie zu „spenden“ bzw. sich stellvertretend für Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundenen Risiken der Zuordnung und der für die spätere Identität wichtigen Abstammung ebenso wie die zum Kindeswohl gehörende Chance, mit Bezugspersonen beiderlei Geschlechts aufzuwachsen, sind die gewichtigsten Gründe, weshalb der Gesetzgeber entgegen der wenigen prominenten Beispiele, mit denen das Gelingen solcher Konstellationen vorgeführt werden soll, Zurückhaltung übt, den Unterschied zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Konstellationen rechtlich völlig einzuebnen bzw. das tradierte Institut der Ehe und der daraus erwachsenen Familie auch für gleichgeschlechtliche Partner zu öffnen. Historisch hat es wohl mannigfaltige Versuche gegeben, die Verantwortung und Erziehung der von den Müttern geborenen Kinder anders zu organisieren; allerdings gibt es trotz unbestreitbarem Gelingen in einzelnen Fällen insgesamt keine alternativen Orte zu der durch emotionale Intimität und Sexualität verbundenen Partnerschaft verschiedengeschlechtlicher Personen, wo ein neuer Mensch konstant und über Jahrzehnte hinweg Fürsorge und Zuwendung erfährt und lernt, was Gesellschaft ist und wie man sich darin verhalten muss. Auch hinsichtlich der Frau bzw. Mutter bedürfen heterosexuelle Gemeinschaften wohl eines stärkeren Schutzes durch das Recht als Gemeinschaften zwischen Personen des gleichen Geschlechts. Denn zwischen Personen verschiedenen Geschlechts gibt es tiefer reichende und auf jeden Fall nachhaltigere Möglichkeiten der Verletzung, der Enttäuschung und der Ausbeutung mit bleibenden Folgen. Für eine Frau, die Kinder des Partners geboren und mit ihm aufgezogen hat, dürften die biografischen, psychologischen und sozialen Folgen, wenn sie vom Partner verlassen wird, trotz aller Rollentransformationen und -korrekturen der letzten hundert Jahre tiefer reichen, als wenn ein Partner seinen gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten verlässt. Die besondere Schutzbedürftigkeit der Ehe ergibt

sich ferner aus der Möglichkeit zur Fortsetzung der Generationenfolge, der Möglichkeit der Mutterschaft und der Zuständigkeit und Verantwortung für das Zusammenleben mit Kindern und deren Erziehung.

Diese Argumente gegen die Gleichbehandlung der gleichgeschlechtlichen mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften durch das Personenstandsrecht sprechen aber nicht zwingend auch dagegen, den Willen zur dauerhaften Verbundenheit und zur Festlegung der gegenseitigen Rechtspflichten überhaupt durch eine rechtliche Institution zu schützen. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Schaffung einer solchen Institution schon als solche der Ehe Konkurrenz machen oder ihren Schutz unterlaufen würde. Gesicherte empirische Erkenntnisse darüber, dass dieses Konkurrenzverhältnis tatsächlich besteht, sind bislang in der wissenschaftlichen Literatur nicht verfügbar. Zumindest darf mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass Männer und Frauen, die beabsichtigten einander zu heiraten, durch die Einführung eines besonderen Instituts für gleichgeschlechtlich Lebende sich nicht davon abhalten ließen, ihre Absicht in die Tat umzusetzen. Um auch der Befürchtung eines langfristigen Egalisierungseffekts im gesellschaftlichen Leitbild von Ehe und Familie Rechnung zu tragen und damit die Differenz zu diesen stärker zu betonen, verdient das französische Vorbild<sup>25</sup> einer rechtlich anerkannten und geschützten Figur von Lebensgemeinschaft Beachtung, die nicht auf geschlechtliche Beziehungen abhebt, sondern lediglich auf das gemeinsame Wohnen und Fürsorge und den in diesem Kontext in Erscheinung tretenden Regelungsbedarf. Sie bietet außer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften auch Platz für verschiedengeschlechtliche, die nicht Ehe sein wollen, aber auch für Haushaltsgemeinschaften etwa von verwitweten Geschwistern, oder Verwandten und für geistliche Gemeinschaften. Ausgenommen blieben jedoch Adoption von Kindern und die heterologe Befruchtung.

Diesbezügliche Erfahrungen sind noch zu jung und zu vereinzelt, um solide beurteilen zu können, ob sich eine solche alternative rechtliche Lebensform auf Dauer bewährt und wie sie sich gegebenenfalls auf Partnerschaft, Ehe und Familie als ethische Normen und kulturelle Leitbilder für das Zusammenleben von Mann und Frau, in das die Gestaltung der Sexualität integriert ist, auswirkt. Unabhängig davon ist es aber eine Frage der Gerechtig-

---

<sup>25</sup> Diese 1999 neugeschaffene Rechtsfigur wird in Frankreich gern mit der Abkürzung PACS (von Pacte Civil de Solidarité) chiffriert.

keit, dass der Staat nach Wegen sucht, wie sich die Diskriminierung von Menschen mit homosexueller Orientierung mit Mitteln des Rechts vermeiden und die gesellschaftliche Toleranz ihnen gegenüber stärken sowie die Pflichten und Rechte solcher Paare sichern lassen. Beseitigung der Diskriminierung und Stärkung der Toleranz sowie Sicherung von Pflichten und Rechten bedeutet allerdings nicht notwendigerweise die Alternative entweder Öffnung der Ehe für Gleichgeschlechtliche oder Schaffung einer eigenständigen, der Ehe gleichrangigen Lebensform; dies ist auch nur von einem Teil der Betroffenen wirklich gewollt. Vorstellbar sind auch andere rechtliche und politische Maßnahmen, die geeignet sein können, Diskriminierung abzubauen und Schutzbedarf zu erfüllen.